

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2317

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2317



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

POSITIONSPAPIER

WAFFENRECHTSVERSCHÄRFUNG SCHWEIZ

Das folgende Positionspapier beleuchtet die Übernahme von europäischen Waffenrecht bzw. Die damit verbundene Verschärfung des Waffenrechts aus der Perspektive von up!schweiz.
19.3.2019, Christoph Stampfli

EINLEITUNG

Der Privatbesitz von Schusswaffe ist weltweit ein kontroverses Thema, das bei vielen nicht nur auf Sympathie stösst. Umso wichtiger ist es bei diesem sehr emotionalen Thema eine rationale Betrachtung durchzuführen.

Up! lehnt die Verschärfung des Waffenrechts ab, da wir das Recht auf privaten Waffenbesitz als für den Erhalt einer freien Gesellschaft von entscheidender Bedeutung einschätzen. Eine Freiheitseinschränkung ohne Notwendigkeit oder Gewinn muss unbedingt abgelehnt werden.

AUSGANGSLAGE

Das bestehende Schweizer Waffengesetz wurde zuletzt im Jahr 2008 verschärft. Anstoss dazu war der Beitritt der Schweiz zum Schengenraum. Durch den Beitritt verpflichtete sich die Schweiz, Anpassungen innerhalb des Schengener Vertrags zu übernehmen. Die aktuelle Vorlage wird durch die Forderung der EU angestossen, das Waffenrecht zu verschärfen.

«Fokus der Anpassung stehen halbautomatische Waffen, die auch bei den Terroranschlägen von Paris im November 2015 verwendet wurden. Entsprechende Waffen sind von der bewilligungspflichtigen Kategorie B in die Kategorie A der verbotenen Feuerwaffen zu überführen.» [1]

KEIN NUTZEN AUS DER VERSCHÄRFUNG

Im Nachgang an die Pariser Terroranschläge wurde die aktuelle Verschärfung eingeleitet. Die Verschärfung soll es Terroristen erschweren an eine Waffe zu erwerben. Eine Voraussetzung dafür, dass dieses deklarierte Ziel erreicht werden könnte, wäre aber, dass Terroristen ihre Taten mit legalen, registrierten Waffen durchführen würden. Dies war weder im Fall der Pariser Terroranschläge noch bei anderen Terroranschlägen der Fall. Die Erschwerung des Erwerbs legaler Waffen kann also das gewünschte Ziel von mehr Sicherheit nicht erreichen.

RECHT VS. STAATLICHES PRIVILEG

Der Begriff des «Rechts» ist zentral im liberalen Gedankengut. Im juristischen Sprachgebrauch wird viel Unfug mit dem Begriff getrieben, und jegliche Ansprüche an den Staat als «Recht» bezeichnet.

Ein Recht in diesem Sinne entstammt nicht einem staatlichen Gesetz, sondern der fundamentalen natürlichen Freiheit des Menschen und geht jedem staatlichen Gesetz voran. Die Aufgabe eines freiheitlichen Staates sollte es sein, diese naturgegebenen Freiheitsrechte zu schützen. [2] Ein Privileg hingegen ist etwas, was man dank einer (staatlichen) Genehmigung durch den Staat bestimmten Voraussetzungen tun darf (z.B. auf staatlichen Strassen autofahren). Ein liberales Verständnis des Begriffs «Recht» ist also eines von «negativen», naturgegebenen Freiheitsrechten.

Mit der Änderung des Waffenrechts wird ein Freiheitsrecht, der Besitz einer Waffe, durch die Forderung nach einem Bedürfnisnachweis, zu einem Privileg. Nur wer belegen kann, wieso er eine an sich verbotene Waffe besitzen dürfen soll, erhält von diesem eine «Ausnahmegenehmigung». Dies stellt einen Paradigmenwechsel im schweizerischen Waffenrecht dar und ist nicht bloss eine formelle Änderung gegenüber dem heutigen System. Heute kann grundsätzlich jeder eine Waffe erwerben kann, sofern er sich dieses Recht nicht durch eine Vorstrafe verwirkt hat. Nach Annahme wird die Beweislast umgekehrt, indem belegt werden muss, die Anforderungen für das staatliche Privileg zu erfüllen. Durch diesen Paradigmenwechsel wird dem Staat ermöglicht, den Waffenbesitz künftig beliebig zu erschweren, da einzig die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung angepasst werden müssen.

SCHWEIZER STAATSVERSTÄNDIS UND HISTORISCHER HINTERGRUND DES SCHWEIZER WAFFENRECHTS

Der Privatbesitz von Waffen war historisch überwiegend dem Adel vorbehalten. Wenige Ausnahmen stehen dazu im Kontrast, z.B. in den Vereinigten Staaten oder in der Schweiz.

«Allgemeiner Waffenbesitz führt zu einer Dezentralisierung von Gewalt und beschränkt die Macht derjenigen, die aufgrund von politischer Herrschaft bewaffnete Macht gegen Unbewaffnete mobilisieren können. Die Selbstbewaffnung des Nährstandes, d.h. der Bauern und Bürger hat in der Schweiz die Entstehung eines Wehrstandes, d.h. eines Adels mit Bewaffnungsmonopol verhindert. Sie ist ein wichtiger Ursprung einer freien, eigenständigen Schweiz.» [3]

DAS DEFINITIVE ENDE DES PRIVATWAFFENBESITZES ZEICHNET SICH AB

In Artikel 17 der jetzt zu übernehmenden EU-Richtlinie festgelegter Überprüfungs- und Korrekturmechanismus. Mit diesem Mechanismus bevollmächtigt sich Brüssel explizit, ab 2020 alle fünf Jahre die Wirksamkeit der aktuellen Richtlinie zu überprüfen und gegebenenfalls neue Restriktionen zu erlassen. Bereits angekündigt sind ein absolutes Verbot nicht nur aller Vollautomaten, sondern auch aller Halbautomaten für Private; medizinische und psychologische Tests als generelle Voraussetzung für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen Verbot der Übernahme der persönlichen Dienstwaffe in den Privatbesitz. [4]

SCHENGEN GEFÄHRDET ODER NICHT?

Die Befürworter des verschärften Waffenrechts argumentieren praktisch ausschliesslich mit der durch die Schengen-Mitgliedschaft bedingten Notwendigkeit der Übernahme und betont den automatischen Ausschluss aus Schengen im Fall der Ablehnung des Gesetzes. Das Gegenkomitee stellt dies in Frage und stellt sich auf den Standpunkt, dass im gemischten Ausschuss ein Beschluss gefasst werden könne. [4]

Während keines der Szenarien ausgeschlossen werden, kann erscheint es uns unwahrscheinlich, dass die EU die Schweiz aufgrund von kleineren Differenzen im Waffenrecht aus dem Abkommen ausschliessen würde. Die politische Interessenslage spricht klar dagegen. Zudem sollte die Schweiz internationale Abkommen dazu nutzen, die Freiheit ihrer Bevölkerung

zu schützen und zu vergrössern, und nicht, sie einzuschränken.

Ausserdem werden internationale Abkommen immer öfter als Druckmittel eingesetzt, um die eigene politische Agenda (z.B. Entwaffnung der Bevölkerung) im Inland durchzusetzen. Gegen diese Tendenz wehren wir uns entschieden.

Literaturverzeichnis

- [1] „Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands),“ [Online].
- [2] J. G. Hornberger, „Gun Rights Don't Come from the Second Amendment,“ *Mises Wire*, 2018.
- [3] R. Nef, „Recht auf Waffenbesitz: Es geht um mehr,“ [Online]. Available: <http://www.ordnungspolitik.ch/2017/03/25/recht-auf-waffenbesitz-es-geht-um-mehr/>.
- [4] E. J.-. u. P. EJPD, „Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens,“ [Online]. Available: <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2017/2017-09-290/vn-ber-d.pdf> . [Zugriff am 19 03 2019].
- [5] L. Mäder, „Kommt es bei einem Nein zum Waffenrecht automatisch zum Ende von Schengen?,“ *Neue Zürcher Zeitung*, pp. <https://www.nzz.ch/schweiz/nein-zum-waffenrecht-kommt-es-automatisch-zum-ende-von-schengen-ld.1459666>, 14.2.2019.